

Kurztitel

Präferenzollgesetz - Änderung der Warenliste

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 399/1984

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 2. Für folgende Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes werden Vorzugszollsätze festgelegt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: A - Pfeffer: 1 - nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	frei 9 %	frei 4 %
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren: B - andere: 1 - nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	frei 4 %	frei 2 %
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze: B - Safran: 1 - nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert C - Ingwer: 1 - nicht zerkleinert 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	frei frei 9 %	frei frei 4 %
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus: A - Extrakte aus Kaffee, fest	6 %	frei